



**Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia**

Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
Telefon +41 (0)31 381 38 21
Mail generalsekretariat@sgg-ssh.ch

An die Mitglieder der Kommissionen
für Rechtsfragen
via Kommissionssekretariat

Bern, 22. Oktober 2013

Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (Erlassentwurf vom 6. September 2013)

Sehr geehrte Mitglieder der Kommissionen für Rechtsfragen

Aus Sicht der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist eine historische Erforschung der Vorgänge um die administrative Versorgung von Personen sowie weiterer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen äusserst wichtig. Wir unterstützen die Bemühungen um eine Aufarbeitung.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum derzeit diskutierten Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen wurde die SGG nicht begrüsst und hat sich bisher nicht zum Gesetzesentwurf geäussert. Wir nehmen daher zum jetzigen Zeitpunkt Stellung, insbesondere zu den Fragen der Archivierung und des Aktenzugangs (Artikel 6 und 7). Mit diesen Problematiken haben wir uns als Dachgesellschaft der Historikerinnen und Historiker in der Schweiz schon mehrfach intensiv auseinandergesetzt; die Prinzipien des Umgangs mit archivalischen Unterlagen und Quellen haben wir wie folgt in unserem Ethikkodex festgehalten:

«Historikerinnen und Historiker wahren bei der Konsultation archivalischer Unterlagen und weiterer Quellen deren Unversehrtheit und Authentizität und interpretieren sie nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Quellenkritik. Sie halten sich an die Verpflichtung, die Einsicht in vertrauliche und besonders schützenswerte Informationen nicht zu missbrauchen und dementsprechend eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und betroffenen Interessen Dritter vorzunehmen.» (Ethikkodex, Abschnitt 8)

«Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Verantwortung ist damit jedem einzelnen Historiker und jeder einzelnen Historikerin überantwortet. Sie nehmen diese Verantwortung wahr. Das formal unbegrenzte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfährt seine tatsächliche Beschränkung in der Rückbindung an die Unverletzlichkeit anderer Grundrechte.» (Ethikkodex, Abschnitt 10)¹



¹ http://www.hist-pro.ch/fileadmin/user_upload/SGG-EthikKodex_Grundsaeetze.pdf

Damit sind Historikerinnen und Historiker in der Schweiz hohen ethischen Standards verpflichtet. Gleichzeitig stehen wir als SGG dafür ein, dass die Gesetzgebung, die den Zugang zu historischen Quellen regelt – insbesondere das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA), die kantonalen Archivgesetze, aber auch spezifische Gesetze, wie das vorliegende –, so ausgerichtet wird, dass das Grundrecht der Forschungsfreiheit, wie es in der Bundesverfassung verankert ist, gewährleistet ist. Neben einem Ethikkodex haben wir deswegen auch «Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre» erarbeitet und deren wichtigste Punkte im Zusammenhang mit dem von Ihnen erarbeiteten Gesetz erlauben wir uns, hier kurz zu erläutern:

Unsere Grundsätze nehmen eine klare Differenzierung vor zwischen allgemeinem Archivgut und Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, also Daten, bei denen das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung mit zu berücksichtigen ist. Wir empfehlen für das erstgenannte Archivgut eine Schutzfrist von 30 Jahren und für das letztgenannte eine verlängerte Schutzfrist von maximal 50 Jahren; die verlängerte Schutzfrist soll ausserdem 3 Jahre nach dem Tod einer Person enden (Vgl. Grundsätze, Abschnitte 12 und 16). **Wir stellen nun mit Besorgnis fest, dass Artikel 6, Absatz 3 des von Ihnen entworfenen Gesetzes eine Schutzfrist vorschlägt, die weder differenziert zwischen allgemeinem Archivgut und Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, und im Vergleich zu unseren Empfehlungen ausserordentlich lang ist. Darüber hinaus greift die Bestimmung in einen Bereich ein, der durch die kantonalen Archivgesetze bereits geregelt ist. Der Schutz berechtigter Interessen von Dritten wird schliesslich bereits durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) genügend gewährleistet. Wir empfehlen deshalb dringend, den Absatz ersatzlos zu streichen.**

Für Historikerinnen und Historiker ist weiterhin zentral, dass die Einsicht auch in nicht öffentlich zugängliche Unterlagen – in anderen Worten: die Einsicht während der offiziellen Schutzfristen – zu Forschungszwecken gewährleistet ist. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) hat der Bundesrat explizit festgehalten, dass «die Schutzbedürfnisse [...] nicht a priori zur Sperrung des Archivguts vor einer Einsichtnahme führen [sollen], sondern sie sollen in erster Linie dort geltend gemacht werden können, wo das Problem wirklich liegt: bei der Veröffentlichung des Inhaltes des Archivguts». Wir sprechen uns also mit dem Bundesrat in aller Deutlichkeit dafür aus, dass in Bezug auf die berechtigten Schutzinteressen Dritter zu unterscheiden ist zwischen dem Zugang zu Information und der Veröffentlichung von Information. Zur Sicherung des Persönlichkeitsschutzes hat sich die Auflage der Anonymisierung von Personendaten durchgesetzt, zu der Forschende bei der Akteneinsicht verpflichtet werden können. Wo dies der Fall ist, ist es aus der Perspektive der Forschung wichtig, dass die Anonymisierung erst zum Schluss des Forschungsprozesses vorgenommen wird, also unmittelbar vor der Publikation. Insbesondere in kooperativen Forschungsprojekten ist es entscheidend, dass die Quellen nicht anonymisiert erhoben, kopiert und in Datenbanken bearbeitet werden können. (Grundsätze, Abschnitte 11 und 19)

Wir anerkennen, dass das von Ihnen entworfene Gesetz mit Artikel 7, Absatz 2, den Aktenzugang für die wissenschaftliche Aufarbeitung zu gewährleisten beabsichtigt, während Artikel 5, Absatz 3 die Anonymisierung regelt. In der vorliegenden Fassung sind die Bestimmungen zu Gunsten der Forschung aber noch zu wenig deutlich. Insbesondere ist nicht eindeutig, ob sich Artikel 7, Absatz 2 nur auf Personen bezieht, die mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung gemäss Artikel 5 «befasst» sind; auch der Bericht der Kommission schafft diesbezüglich keine Klarheit: Während er einerseits festhält, dass Artikel 7, Absatz 2 auch für Personen, die nicht der Kommission gemäss Artikel 5 angehören, gilt, ist

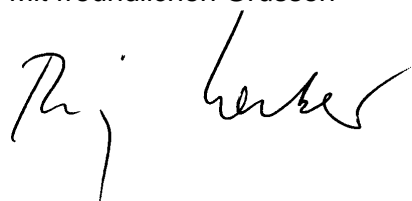


gleichzeitig andererseits von einer nicht weiter präzisierten «Aufgabe» dieser Personen die Rede. Wir möchten festhalten, dass eine Einschränkung des Aktenzugangs auf Personen mit einer offiziellen Aufgabe einer nicht hinzunehmenden Diskriminierung der freien Forschung und der bereits laufenden oder bewilligten Projekte im Forschungsfeld gleichkommt, dies umso mehr, solange gleichzeitig eine absolut geltenden Schutzfrist statuiert wird (Artikel 6, Absatz 3 des Entwurfs, vgl. oben). Wir empfehlen deswegen, die Formulierung wie folgt zu ändern: «Personen, die ein Forschungsinteresse oder ein anderes legitimes Rechercheinteresse glaubhaft nachweisen können, ist das Akteneinsichtsrecht vor Ablauf der Schutzfristen unter bestimmten Bedingungen, insbesondere der Anonymisierung von Personendaten vor der Publikation von Forschungsergebnissen gemäss Artikel 5, Absatz 3, zu gewährleisten.» Des Weiteren sind wir der Meinung, dass der Bericht zum Gesetz unter Artikel 5 im oben erläuterten Sinn festhalten soll, dass Personendaten erst vor der Publikation und nicht bereits im Forschungsprozess anonymisiert werden müssen. Wie weit das Recht von Behördenmitgliedern auf Anonymität gilt, ist eine Frage, die noch weiter diskutiert werden müsste.

Wir möchten Sie schliesslich darauf aufmerksam machen, dass wir in letzter Zeit Nachricht davon erhalten haben, dass Akten, die für den Untersuchungskomplex fürsorgerische Zwangsmassnahmen relevant gewesen wären, unter Berufung auf den Datenschutz vernichtet wurden. Dies ist unhaltbar. Es zeugt von einer fehlgeleiteten wenn nicht fehlerhaften Auslegung der Datenschutzgesetzgebung sowie einem fehlenden Vertrauen in die Forschung und ihren Umgang mit den berechtigten Schutzinteressen Dritter. Die gesellschaftlich hochrelevante wissenschaftliche Aufarbeitung im Sinne des vorliegenden Gesetzes kann nur gelingen, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als verantwortungsvolle Partnerinnen und Partner anerkannt werden und ihre Arbeit weder durch das Gesetz noch durch die Praxis obstruiert wird.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Regina Wecker
Präsidentin SGG



Dr. Sacha Zala
Vizepräsident und designierter Präsident

Kopien an:

- Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
- Herrn Philippe Schwab, Generalsekretär der Parlamentsdienste
- Herrn Hansruedi Stadler-Ineichen, Delegierter fürsorgerische Zwangsmassnahmen
- Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaften am Runden Tisch für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen
- Netzwerk wissenschaftliche Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen
- Herrn Dr. Markus Zürcher, Generalsekretär der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW

